

Journal

/ Eröffnung der IPV-Akademie

Gelungene Auftaktveranstaltung mit Experten der Alters- und Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Umzuges des Industrie-Pensions-Vereins e.V. nach Berlin beschloss Vorstand und Verwaltungsrat die Gründung der IPV-Akademie.

Ziel der Akademie ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Führungskräften und Spezialisten auf den Gebieten der Alters- und Gesundheitsvorsorge. Themengebiete, die gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten an Bedeutung gewinnen.

Auftaktveranstaltung der IPV-Akademie

Am 27. Oktober 2009 fiel der Startschuss für die IPV-Akademie. Die Eröffnungsveranstaltung im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin setzte mit Fachvorträgen von Experten auf den Gebieten der Alters- und Gesundheitsvorsorge die qualitativen Maßstäbe der IPV-Akademie.

Begeistert hat die Zuhörer u. a. Herr Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen,

der mit seinem Vortrag „Alterssicherung in Zeiten ökonomischer und demografischer Turbulenzen“ darauf hinwies: „Das mit der Pflege wird nicht leicht“.

Auch die anderen Redner, wie Herr Dr. Volker Leienbach, Direktor des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), und Herr Dr. Reinhard Göhner, Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), forderten wichtige Neuregelungen in den Bereichen der Kranken- und Pflegeversicherung.

Zum Thema „Lebensversicherungsmarkt und Finanzmarktkrise“ hielt Herr Dr. Michael Hessling, Mitglied des Vorstandes der Allianz Lebensversicherungs-AG, einen informativen Vortrag. Mehr zu diesen Vorträgen erfahren Sie auf den Seiten des beiliegenden Einlegers.

Die Auftaktveranstaltung der IPV-Akademie war ein gelungener Anfang, der sich nun mit den Semi-



Das IPV-Gebäude in Berlin

naren in Berlin fortsetzt. Die ersten Seminare wurden schon erfolgreich durchgeführt.

/ IPV-Akademie

Das aktuelle Seminarprogramm finden Sie in diesem Journal oder unter www.ipv.de/akademie/

/ Die Riester-Rente - staatliche Zulage jetzt auch für Grenzgänger

Für Grenzgänger, die in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen und im benachbarten Ausland leben, war es bislang nicht möglich, von der Riesterzulage zu profitieren. Zudem mussten Riester-Rentenbezieher, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlagern, die erhaltenen Riester-Fördergelder zurückerzahlen.

Im September 2009 entschied der Europäische Gerichtshof, dass diese Regelungen gegen das Europarecht verstoßen und forderte die Bundesregierung zur Nachbesserung auf.

Bisher hatten nur Arbeitnehmer, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, Anspruch auf die Riesterzulage.

Am 16. Dezember 2009 beschloss das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Umsetzung der steuerlichen EU-Vorgaben sowie der Änderung dieser Vorschriften. Der Förderkreis sollte nun um die beschriebenen Grenzgänger erweitert werden.

Es ist beabsichtigt, die Zulagenberechtigung im Rahmen der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. den Bezug eines inländischen Gehaltes zu koppeln.

Rentner, die ihren Lebensabend im EU/EWR-Ausland verbringen möchten, müssen die erhaltenen

Riesterförderungen nicht mehr zurückerzahlen.

Anders trifft es Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, jedoch im Ausland arbeiten und auch dort der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Für diese Personen ist nur noch eine Zulagenberechtigung für Altverträge, die vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden, vorgesehen.

Die Riester-Rente lohnt sich weiterhin in fast jedem Fall auch für „Nicht-Grenzgänger“.

Durch die staatlichen Zulagen und steuerlichen Förderungen wird das Ansparen der Altersvorsorge unterstützt.

Bezuschusst werden neben der klassischen Riester-Rentenversicherung auch Riester-Fonds- und Banksparrpläne sowie Wohn-Riester-Produkte.

Informieren auch Sie sich ausführlich über die Riester-Rente mit Coupon 1.

/ Inhalt

- 1 Eröffnung der IPV-Akademie
Die Riester-Rente - staatliche Zulage
- 2 Private Pflegezusatzversicherung
IPV-intern
Tipp
- 3 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
Die Unterstützungskasse wird immer beliebter
- 4 Aktuelle Rechtsprechungen

/ Haben Sie schon Ihre Absicherung im Pflegefall überprüft?

Die Lebenserwartung steigt immer weiter an und somit auch das Risiko, dass Sie im fortgeschrittenen Alter auf fremde Hilfe angewiesen sind. Brauchen Sie regelmäßig medizinische Pflege, reichen die Leistungen der Pflegepflichtversicherung oft nicht aus, um die Kosten zu decken.

Kapitalgedeckte Finanzierung der Pflegeversicherung

Die Bundesregierung plant, einen obligatorischen Zusatzbeitrag einzuführen, der den Aufbau einer kapitalgedeckten Reserve finanziert. In der privaten Pflegeversicherung besteht schon immer das Prinzip der Kapitaldeckung.

Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung

Die Pflegepflichtversicherung trägt im Pflegefall einen Teil der häuslichen und stationären Kosten. Der Pflegegrad wird in drei Stufen ein-

geteilt. Die Höhe der Pflegesätze bemisst sich u. a. danach, ob die Pflege ambulant durch einen sozialen/privaten Pflegedienst, von Bekannten bzw. Angehörigen erfolgt oder eine stationäre Pflege notwendig wird. Ausführliche Angaben zu der Höhe der Pflegesätze enthält unsere Fachinformation.

Welche Kosten können im Pflegefall entstehen?

Ein vollstationärer Pflegeplatz kostet durchschnittlich 3.300 EUR pro Monat. Die Pflegepflichtversicherung deckt jedoch nur knapp die Hälfte der Kosten (siehe Beispiel).

Warum ist die private Pflegezusatzversicherung sinnvoll?

Um den gewohnten Lebensstandard zu erhalten, reichen die Leistungen der Pflegepflichtversicherung nicht aus. Alle Vermögenswerte des Pflegebedürftigen bzw. der unterhaltspflichtigen Angehö-

rigen können zur Deckung des Eigenanteils herangezogen werden. Es besteht die Gefahr, dass Ihre Kinder später finanziell in Anspruch genommen werden könnten. Deshalb sollten Sie sich für eine private Pflegezusatzversicherung entscheiden. Den Beitrag können Sie ganz oder teilweise aus der Steuerersparnis durch das Bürgerentlastungsgesetz finanzieren.

/ Beispiel

a) Kosten für ambulanten Pflegedienst bei Stufe II

	ca. 2.000 EUR
max. Leistung	- 1.040 EUR
mtl. Eigenanteil	960 EUR

b) Kosten für Unterkunft/Verpflegung inkl. Pflege

	3.300 EUR
max. Leistung	- 1.510 EUR
mtl. Eigenanteil:	1.790 EUR

Fordern Sie weitere Informationen mit Kennziffer 2 des Coupons an.

/ Tipp

Beitragsbescheinigung ermöglicht Steuervorteil

Alle privat krankenversicherten Personen erhielten von ihrem Versicherungsunternehmen eine Bescheinigung über die Höhe der Beiträge, die sie steuerlich absetzen können.

Diese muss dem Arbeitgeber bzw. bei Selbstständigen dem Finanzamt vorgelegt werden, damit die Beiträge zu ihrer Entlastung berücksichtigt werden können und somit sofort der Steuervorteil genutzt werden kann.

Es empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem Steuerberater.

/ IPV-Intern

Übergabe einer Spende an das „Hospiz Sonnenhof“

Bereits seit Beginn des Jahres 2009 unterstützt der IPV die Björn-Schulz-Stiftung in Berlin-Pankow-Hohenschönhausen. Dank zahlreicher Spenden von IPV-Mitgliedern konnte immer wieder eine ansehnliche Summe an den Sonnenhof übergeben werden.

Das Hospiz - ursprünglich ein Heim für jüdische Säuglinge und Kleinkinder - konnte Dank der Initiative von Herrn Jürgen Schulz im Dezember 2002 eröffnet werden. Seitdem finden schwerst- und unheilbar kranke junge Menschen mit ihren Familien hier einen Ort, an dem sie ganzzweilig liebevoll betreut und begleitet werden. Auch ambulant bieten ehrenamtliche Helfer ihre Unterstützung im alltäglichen Leben an.

Bei einem unserer Besuche im Sonnenhof durften wir selber erleben, dass neben der Trauer und den Gedanken an den Abschied auch Spaß und Freude hier ihren Platz haben dürfen. Da diese Arbeit größtenteils durch Spenden finanziert werden muss, hat der IPV anlässlich seines Umzuges von Varel nach Berlin einen Scheck in Höhe von 10.000 EUR an Herrn Jürgen Schulz übergeben, in der Hoffnung, die Lebenszufriedenheit der im „Sonnenhof“ untergebrachten Kinder weiter zu fördern.

Mitgliederversammlung des IPV, IHV

Die Mitglieder des Industrie-Pensions-Vereins e. V. und Industrie-Hilfsvereins e. V. sind eingeladen, an den Mitgliederversammlungen am 16.06.2010 um 12:00 Uhr im IPV-Gebäude in der Niederwallstraße 10, 10117 Berlin, teilzunehmen. Die Tagesordnungen werden ab Mai auch im Internet unter www.ipv.de veröffentlicht. Möchten Sie teilnehmen, fordern Sie bitte die Sitzungsunterlagen bei Frau Klautzsch unter der Telefonnummer 030 206732-201 an.

IPV-Geschäftsbericht 2009

Anfang Juni erscheint der IPV-Geschäftsbericht u. a. mit interessanten Berichten zur Eröffnung und Auftaktveranstaltung der IPV-Akademie. Unter der Telefonnummer 030 206732-0 können Exemplare angefordert werden.



IPV-Vorstand Dieter Joeres, Monika Joeres, Jürgen Schulz (v. l.)

/ Impressum

Herausgeber:
Industrie-Pensions-Verein e. V.
Niederwallstraße 10, 10117 Berlin
Tel.: 030 206732-0, Fax: 030 206732-333
www.ipv.de, info@ipv.de, Selbstverlag

verantwortlich für den Herausgeber:
Wolfgang Peters, IPV, Berlin, peters@ipv.de

Bildnachweis:
S. 1, 2 und 3: IPV
S. 4: panthermedia

Druck:
Industriedruck Nickel, Oldenburg

Erscheinungsweise:
halbjährlich

/ Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Der IPV informiert ausführlich im neuen „IPV-Kompakt“

Am 29. Mai 2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft getreten. Die Reform des Bilanzrechts bezweckt die Entwicklung einer vollwertigen, jedoch einfacheren und kostengünstigeren Alternative zu den Normen der internationalen Bilanzierung.

Die Vorschriften sind erstmalig für Jahresabschlüsse zu Geschäftsjahren, die ab 2010 beginnen, verbindlich anzuwenden. Der handelsrechtliche Jahresabschluss soll transparenter und aussagekräftiger werden.

Damit sind zahlreiche Änderungen für die Handelsbilanz verbunden. Insbesondere sind Pensionsrückstellungen realistischer zu bewerten, was überwiegend zu einer Erhöhung der Rückstellungen und einer Kürzung des Eigenkapitals führt.

Eine Einheit von Handels- und Steuerbilanz ist deshalb in der Regel nicht mehr möglich. Künftig müssen aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung von Handels- und Steuerbilanz zwei Bilanzen erstellt werden.

/ IPV-Kompakt

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) - Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung



Der IPV bietet mit seinem neuen Kompakt seinen Mitgliedern und Partnern einen Ratgeber für die Praxis.

Er enthält Hinweise zum Ansatz und zur Bewertung von Pensionsrückstellungen sowie Fallbeispiele und Handlungsempfehlungen für die Handelsbilanz. Er erklärt anhand von Beispielen die Auswirkungen auf die Unternehmensbilanz und gibt konkrete Tipps, die Bilanz nach BilMoG zu gestalten.

Fordern Sie das IPV-Kompakt mit dem Coupon 3 an.

/ Die rückgedeckte Unterstützungskasse wird immer beliebter!

Höherverdienende, Führungskräfte und Gesellschafter-Geschäftsführer schließen immer häufiger Unterstützungskassenversicherungen ab. Diese bewährte Form der betrieblichen Altersversorgung erfreut sich zunehmender Beliebtheit, weil sie entscheidende Vorteile gegenüber anderen Durchführungswegen aufweist.

Aufgrund der Dotierungsbegrenzung (im Jahr 2010: maximal 4.440 EUR) eignen sich die Durchführungsweg Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds primär für eine Grundversorgung. Für darüber hinaus gehende Versorgungsversprechen („Chef-Versicherungen“) kommen seit jeher die rückgedeckte Unterstützungskasse und die Pensionszusage in Betracht.

Erteilt der Arbeitgeber eine Pensionszusage, so ist er direkt zur Leistung verpflichtet (Direktzusage). Bedient er sich hingegen einer Unterstützungskasse, so ist er wirtschaftlich enthaftet, da die Unterstützungskasse unmittelbar für die Versorgungsversprechen einsteht. Die sogenannte rückgedeckte Unterstützungskasse bedient sich wiederum einer Lebensversicherung, um die ihr zugewiesenen Versorgungsrisiken

abzusichern. Der entscheidende Vorteil bei Einschaltung der Unterstützungskasse ist, dass der Arbeitgeber die Versorgung nicht bilanzieren, sondern nur im Anhang zur Bilanz ausweisen muss.

Aufgrund des **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes** (BilMoG), das im Jahr 2010 erstmals zwingend anzuwenden ist, werden Verpflichtungen aus Pensionszusagen spürbar höher bewertet. In aller Regel ist damit eine deutliche Kürzung des Eigenkapitals verbunden. Dies führt zu einer Abwertung des Unternehmensratings und zur Verteuerung von Krediten, schlimmstenfalls sogar zur Insolvenz. Im Falle bestehender Pensionszusagen wird der Unternehmensverkauf damit in vielen Fällen unmöglich.

Unternehmen mit einer rückgedeckten Unterstützungskassenversicherung, die bilanzneutral ist, sind hiervon hingegen nicht betroffen. Diese Eigenschaft der Unterstützungskasse spielt bei Einrichtung der Versorgung häufig nur eine nachgeordnete Rolle. Spätestens beim beabsichtigten Unternehmensverkauf rückt dieser Umstand jedoch in den Mittelpunkt und erweist sich als echter Vorteil. Oftmals werden Pensionszusagen

aus diesem Grund nachträglich auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse ausgelagert, was jederzeit möglich ist.

Aufgrund der fehlenden Bilanzberührung, die sich auch bei vorzeitigen Leistungsfällen wie Tod oder Berufsunfähigkeit positiv auswirkt, empfehlen Fachleute daher vermehrt die Unterstützungskasse als Durchführungsweg. Ein weiterer Grund hierfür ist, dass die Unterstützungskasse in aller Regel gleichbleibende steuerliche Vorteile für den Arbeitgeber generiert. Denn die Zuwendungen zur rückgedeckten Unterstützungskasse, die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, sind in der Regel konstant. Zudem ist die rückgedeckte Unterstützungskasse weniger verwaltungsaufwändig für den Arbeitgeber, da sie die Verwaltungstätigkeiten selbst durchführt. So bleibt dem Arbeitgeber die jährliche Bilanzierung, die Handhabung von Störfällen - etwa dem Versorgungsausgleich oder der Berufsunfähigkeit - oder die Überwachung und Anpassung der Rentenzahlungsläufe gänzlich erspart. Es gibt also auch praktische Vorteile.

Doch sprechen weitere gute Gründe für die Unterstützungs-

kasse, die derzeit eine Renaissance erlebt.

Als selbstständige soziale Einrichtung ist die rückgedeckte Unterstützungskasse gemäß § 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) grundsätzlich von der Körperschaftsteuerpflicht befreit. Damit fließen alle Erträge in die Versorgung des Berechtigten, wo sie leistungserhöhend verwendet werden.

Aus steuerlichen Gründen gewährt die Unterstützungskasse formal keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen, auch wenn sie faktisch zur Leistung verpflichtet ist. Aus diesem Grund führen Zuwendungen des Arbeitgebers zur rückgedeckten Unterstützungskasse nicht zu einer Lohnsteuerpflicht beim Arbeitnehmer. Erst im Leistungsbezug findet die Besteuerung statt, bei einem dann üblicherweise niedrigeren Steuersatz des Arbeitnehmers.

Die Unterstützungskasse kann alle biometrischen Risiken der betrieblichen Altersversorgung unabhängig voneinander abbilden, dazu gehören Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrente.

Im Rahmen der Unterstützungskasse können laufende Renten genauso wie einmalige Kapitalleistungen vereinbart werden.

Fortsetzung Seite 4

Die Unterstützungskasse ist sowohl arbeitgeberfinanziert als auch per Entgeltumwandlung abschließbar. Die Entgeltumwandlung, auch beispielsweise unter Einbeziehung von vermögenswirksamen Leistungen, ist in vollem Umfang steuerfrei. Was über vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Deutschen Rentenversicherung (2010: 2.640 EUR) hinausgeht, ist bei der

Entgeltumwandlung allerdings regelmäßig sozialversicherungspflichtig.

Leistungen aus der Unterstützungskasse sind grundsätzlich gesetzlich insolvenzgeschützt durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG). Für Unternehmer kann vertraglicher Insolvenzschutz hergestellt werden durch Verpfändung der Rück-

deckungsversicherung, die von der Unterstützungskasse zur Finanzierung der Leistung abgeschlossen wird.

Damit sind alle Leistungsbestandteile, die die Pensionszusage enthält, durch eine rückgedeckte Unterstützungskasse grundsätzlich möglich. Da die rückgedeckte Unterstützungskasse in aller Regel nur dasjenige zusagt, was den eingezahlten Beiträgen entspricht

(beitragsorientierte Leistungszusage), sind eine Unterfinanzierung und damit verbundene Nachschusspflichten des Arbeitgebers nur in ganz wenigen Ausnahmefällen denkbar.

Sprechen Sie uns bei Interesse an. Gerne erhalten Sie weitergehende Informationen mit dem Coupon 4.

/ Der IPV bietet eine Übersicht zu aktuellen Rechtsprechungen

/ Gespaltene Rentenformel - mögliche Nachschusspflichten des Arbeitgebers

Mit Urteil vom 21.04.2009 (3 AZR 695/08) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass Versorgungsordnungen mit einer sogenannten **gespaltenen Rentenformel** durch die außerplanmäßige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2003 um monatlich 500 EUR regelmäßig lückenhaft geworden und daher entsprechend dem ursprünglichen Regelungsplan zu ergänzen sind.

BAG Urt. v. 21.04.2009 - 3 AZR 695/08

/ Aktivierung einer Rückdeckungsversicherung

Ein Anspruch des Arbeitgebers auf Rückdeckung einer Pensionsverpflichtung, der aus einer Kapitallebensversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung resultiert, ist als einheitliches Wirtschaftsgut zu aktivieren. Dies gilt auch nach Eintritt des Berufsunfähigkeitsfalls.

BFA v. 10.06.2009, Az. I R 67/08

/ Krankenversicherung: Revision der BaFin wegen Tarifstrukturzuschlags anhängig

Die Bundesanstalt für Dienstleistungsaufsicht (BaFin) hat beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts (VerwG) Frankfurt (AZ: 1 K 3082/08.F) eingelegt. Das Urteil des VerwGs betrifft den Tarifstrukturzuschlag, den privat Krankenversicherte beim Wechsel des Tarifs in einigen Fällen zahlen müssen.

/ Keine SV-Pflicht auf ursprünglichen Privatvertrag

Bei Umwandlung einer zunächst privat abgeschlossenen Kapitallebensversicherung in eine Direktversicherung ist nur jener Teil der Kapitalleistung nach Vertragsende beitragspflichtig, der auf den Beiträgen beruht, die während der Laufzeit der Direktversicherung gezahlt wurden.

SG Ulm v. 08.10.2009, Az. S 13 KR 1374/09

/ Verfahren zum Thema Doppelverbeitragung weiterhin beim BVerfG anhängig

Gegen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach aus bereits versteuertem und verbeitragtem Entgelt privat fortgeführte Direktversicherungen in der Leistungsphase voll beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind, ist eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht weiterhin anhängig (AZ: 1 BvR 739/08). Zu empfehlen ist daher, gegen die Bescheide der gesetzlichen Krankenkassen in der Bezugsphase der Versorgungsleistung Einspruch mit dem Hinweis auf das anhängige Verfahren beim BVerfG einzulegen.

Eine Übersicht dieser aktuellen Rechtsprechungen finden Sie unter

<http://ipv.de/aktuelle-Rechtsprechungen.207.0.html>

oder fordern Sie diese mit dem Coupon 5 an.

Bitte hier abtrennen!

/ BRIEF oder FAX

IPV-Journal 01-10

Fax: 030 206732-333

Tel.: 030 206732-0

X

Industrie-Pensions-Verein e.V.
Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Ja, ich möchte ausführliche Informationen zu folgenden Themen (Kennziffer(n) bitte ankreuzen):

- 1 Riester-Rente - staatliche Zulage
 2 Private Pflegezusatzversicherung
 3 IPV-Kompakt zum Thema „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“ (BilMoG)
 4 Unterstützungskasse wird immer beliebter
 5 Aktuelle Rechtsprechungen

Der IPV informiert die zuständige Vertragsgesellschaft über Ihr Interesse.

Vorname

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Mitgliedsnummer

(steht neben dem Adressfeld auf dem Umschlag)

Hat sich Ihre Anschrift/Kontoverbindung geändert? Bitte teilen Sie uns Ihre neuen Daten mit.